

01.06.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

A Problem

Der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) ist nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist am 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten. Sein Inhalt gilt gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Oktober 2007 bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung als nordrhein-westfälisches Landesrecht fort.

Die Rechtsprechung hat den Glücksspielstaatsvertrag selbst in seinen Zielen und Einzelregelungen (vor allem dem Internetverbot des § 4 Absatz 4) gebilligt. Wegen der Entwicklung in anderen, vom Glücksspielstaatsvertrag bislang nicht erfassten Bereichen, wie dem gewerblichen Automatenpiel, begegnet aber das staatliche Wettmonopol unionsrechtlichen Bedenken.

Der Gesetzgeber war daher gehalten, kohärente Regelungen im Bereich des Glücksspielrechts zu schaffen. Dies ist mit dem Entwurf des Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) geschehen.

Auf der Grundlage ihrer Entscheidung vom Oktober 2011 haben die Ministerpräsidentinnen und die Ministerpräsidenten, mit Ausnahme des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 15. Dezember 2011 unterzeichnet und die Vertragsratifizierung eingeleitet.

Der Staatsvertrag konnte erst jetzt dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden, weil seine Notifizierung bei der EU erst am 20. März 2012 abgeschlossen wurde.

Datum des Originals: 24.04.2012/Ausgegeben: 06.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Der Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages setzt die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs um und schafft ein den Anforderungen des Unions- und Verfassungsrechts entsprechendes Glücksspielrecht in Deutschland. Er sieht insbesondere die zeitlich befristete Erprobung eines Konzessionsmodells vor, wonach durch private Anbieter Konzessionen zum Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten erworben werden können.

Der Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht, abgesehen von staatlichen und privaten Lotterien, neben den Sportwetten und Spielbanken, auch die Pferdewetten und die Spielhallen mit ein.

Neben der Zustimmung zum Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in Artikel 1 sind nähere landesrechtliche Bestimmungen zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und zum Spielbankenbereich erforderlich. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Artikel 2) setzt diese ergänzenden Regelungsbefugnisse im Bereich der Sportwetten, Lotterien und Spielhallen für Nordrhein-Westfalen um. Die Pferdewetten bleiben - wie bisher - einer gesonderten Landesregelung vorbehalten.

Kernpunkte des Ausführungsgesetzes sind:

- Umsetzung der Ziele des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe (§ 1)
- Regelung des Erlaubnisverfahrens für Veranstalter, Vermittler und die Gemeinsame Klassenlotterie (§ 4)
- Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen (§ 5 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2)
- Gewerbliche Spielvermittlung (§ 7)
- Suchtprävention und -hilfe sowie Suchtforschung (§§ 8, 9)
- Sportwetten und Sportwettvermittlungsstellen (§ 13)
- Spielhallen (§§ 16-18)
- Zuständigkeiten (§§ 20, 21)
- Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten (§ 23)

Die Regelungen zu den Spielbanken werden mit einer Neufassung des Spielbankgesetzes umgesetzt (Artikel 3).

Die zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen, insbesondere von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Internet und der Werbung hierfür im Internet wird fortgeschrieben und um eine bundesweite Zuständigkeit für die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (sog. länder einheitliches Verfahren) ergänzt.

Hervorzuheben ist, dass im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nun auch glücksspielrechtliche Regelungen zu Spielhallen enthalten sind. Im Vordergrund stehen hier die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung, insbesondere das Verbot der Mehrfachkonzessionen und die äußere Gestaltung der Spielhalle.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag begründet neue Aufgaben im Bereich der Erlaubnisse und - ihnen folgend - der Glücksspielaufsicht. Bei der Bezirksregierung Düsseldorf entsteht personeller Mehraufwand durch neue Erlaubnisverfahren und Überwachungszuständigkeiten im Bereich der Erlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen im ländereinheitlichen Verfahren. Der Mehraufwand soll sich über die Gebühreneinnahmen finanzieren; soweit das Gebührenaufkommen nicht auskömmlich ist, wird der entsprechende Aufwand anteilig von allen Ländern getragen.

Die Länder verpflichten sich im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der Entwicklung von Glücksspielsucht entgegenzuwirken und betroffenen Menschen Hilfen anzubieten. Das Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht dazu entsprechend der geltenden Rechtslage weiterhin eine finanzielle Beteiligung des Landes bei der Suchtprävention und der Suchthilfe vor.

Durch die Liberalisierung des Sportwettenmarktes im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel können zukünftig keine Zweckabgaben aus Sportwetten mehr erhoben werden. Jedoch haben die Konzessionäre eine Konzessionsabgabe nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu leisten, sofern sie nicht nach den Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegengesetzes steuerpflichtig sind. Die Höhe des Aufkommens aus dieser Abgabe bzw. Steuer ist derzeit nicht prognostizierbar, da sie davon abhängig ist, in welchem Umfang es gelingen wird, den derzeit beträchtlichen Sportwettenschwarzmarkt in das legale Feld zu überführen. Ob und inwieweit aus dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten die Notwendigkeit erwächst, Nachteilsausgleiche bei den Destinatären vorzunehmen, ist im Rahmen einer Gesamtschau hinsichtlich der Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrags auf das Aufkommen aus Lotterien bei der Haushaltsaufstellung 2013 zu prüfen.

Die Einrichtung eines Fachbeirates (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele (§ 11 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) werden beibehalten. Der hierdurch auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Kostenanteil kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

Weitere Kosten für das Land und die Gemeinden fallen nicht an.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, das Justizministerium, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 24 Abs. 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag i.V.m. § 19 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag regeln neu die Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle durch die Kommunen. Diese glücksspielrechtliche Erlaubnis für Spielhallen schafft aber faktisch keine neue Aufgabe und führt nicht zu einer wesentlichen Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG, sondern fügt der bestehenden Erlaubnisprüfung lediglich einen weiteren Prüfungspunkt hinzu. Die Kommunen erteilen bereits jetzt die wesentlich aufwändigere gewerberechtliche Erlaubnis für die Spielhallen. Die Frage einer wesentlichen Belastung im Sinne dieser Vorschrift stellt sich daher nicht, zumal die Erlaubnis durch Gebühren finanziert werden kann.

Das Spielbankgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Spielhallenbetreiber werden insbesondere durch die Vorschriften der im 6. Teil des Ausführungsgesetzes (Verbot der Mehrfachkonzession, Gestaltung der Spielhalle, Sperrzeiten) in ihrer Berufsausübung beschränkt. Finanzielle Auswirkungen können durch einen Rückbau der Betriebsstätten nach Ablauf der Übergangsfrist entstehen.

H Befristung

Der Gesetzentwurf sieht Berichtspflichten gegenüber dem Landtag vor.

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)**Artikel 1
Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland****§ 1
Zustimmung**

Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(2) Sollte der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 gegenstandslos werden, gilt sein Inhalt ab dem 1. Juli 2012 in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht, mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(3) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(4) Im Falle des Absatzes 2 berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und im Falle des Absatzes 3 bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 2**Gesetz zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - AG GlüÄndStV NRW)****Teil 1****Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland****§ 1****Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe**

(1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden,
5. den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen sowie
6. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahr.

§ 2**Organisation des staatlichen Glücksspielangebots**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots befugt, innerhalb seines Staatsgebietes Lotterien und Sportwetten gemäß § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu veranstalten und durchzuführen. § 10a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden sind verpflichtet, erlangte Kenntnisse über unerlaubtes Glücksspiel gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

§ 3

Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

(1) Das Land kann die öffentliche Aufgabe, Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag).

§§ 10a und 24 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleiben unberührt.

(2) Anderweitige Betätigungen der privatrechtlichen Gesellschaft und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote werden von der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder veranstaltet. Diese nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Bezug auf die Klassenlotterie und ähnliche Spielangebote wahr.

(4) Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnehmer (§ 6), gewerbliche Spielvermittler (§ 7) und Wettvermittlungsstellen (§ 13) bedürfen für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen setzt voraus, dass

1. die Ziele des § 1 nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertragsichergestellt sind,
3. die Bewerber um eine Konzession nach § 10a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag dargelegt haben, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen,
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind,
5. Veranstalter und Vermittler zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind,

7. bei Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist,
8. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist,
9. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist und
10. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist.

Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Konzepte und Darstellungen sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag können zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 4 Absatz 1 und Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können im Rahmen der §§ 20 bis 22 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag weitere Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Daneben sind in der Erlaubnis

1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter festzulegen.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen. In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann und
4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten sowie die Auszahlung der Gewinne.

(5) Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden.

§ 5 Annahmestellen

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) Lotterien vermittelt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I . 202), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) eingerichtet werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

(5) Zahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

§ 6

Klassenlotterien und Lottereeinnehmer

(1) Über Anträge der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auf Veranstaltung der Lotterien und Anträge ihrer Lottereeinnehmer in Nordrhein-Westfalen entscheidet die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat (Hamburg).

(2) Lottereeinnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder deren Produkte vertreibt.

(3) Für Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinn des § 29 Absatz 2 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Auftrag der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auch von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4. Wird der gewerbliche Spielvermittler in mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt.

(2) Darüber hinaus findet § 5 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag veranstaltet werden und die in der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 2 festgelegt sind.

Teil 2 **Suchtprävention und Suchtforschung, Zweckabgaben**

§ 8 Suchtprävention und Suchthilfe

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht.

§ 9 Suchtforschung

(1) Das Land finanziert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Der in § 3 Absatz 1 genannte Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen, die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach § 3 Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Abs. 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorzuhalten und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Zweckabgaben

Zweckabgaben aus den staatlich veranstalteten Glücksspielen sind zur Erfüllung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben an das Land abzuführen. Die Zweckabgaben dienen insbesondere auch der Finanzierung der Aufgaben nach §§ 8 und 9.

Teil 3 **Jugendschutz, Sperrdatei**

§ 11 Jugendschutz

Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen dürfen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 12

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Die Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, Spielersperrern im Sinne des § 8 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu übermitteln. Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.

(2) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind gemäß § 8 Absatz 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag verpflichtet am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag mitzuwirken.

(3) Veranstalter und Vermittler haben nach Maßgabe des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen, soweit sie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 am Sperrsystem teilnehmen.

(4) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat und die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde.

Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(5) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

Teil 4

Sportwetten

§ 13

Sportwetten

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird. § 29 Absatz 1 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt.

(3) Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne

von § 10 Absatz 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind. Bei den näheren Festlegungen sind die unterschiedlichen Gefährdungspotentiale der Glücksspiele, insbesondere auch die erhöhte Gefährdung durch Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anzahl und Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist zu beachten, dass die Rückholbarkeit der Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen an Private nach Ende der Erprobungsfrist nach § 10a Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht gefährdet wird und der Verpflichtung des Landes, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, auch während des Zeitraumes der Erprobung entsprochen werden muss.

(4) Ist ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmer, kann die Sportwettvermittlung auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absätzen 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Vermittlung von Sportwetten auf Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sowie in Spielbanken und Spielhallen unzulässig. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Wettvermittlungsstellen überschritten wird.

Teil 5 **Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**

§ 14 **Kleine Lotterien**

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte betragen.

(5) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von §§ 4 bis 8, § 12 Absatz 1, §§ 13, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §§ 15 bis 17 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erteilt werden.

§ 15

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können von der zuständigen Ordnungsbehörde im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

Teil 6 Spielhallen

§ 16

Spielhallen

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuwiderläuft, oder
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nach § 34 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in der jeweils geltenden Fassung unzulässig.

§ 17

Sperr- und Spielverbotszeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV.NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Übergangsregelung

Spielhallen dürfen nur nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspielländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 16 betrieben werden. Die Übergangsfristen in § 29 Absatz 4 Erster Glücksspielländerungsstaatsvertrag sind zu beachten. Die Abstandsregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist.

Teil 7

Zuständigkeiten

§ 19

Erlaubnisbehörden

(1) Die nach dem Ersten Glücksspielländerungsstaatsvertrag erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens

und Sportwetten einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit § 9 a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen.

Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 3 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag
3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungstellen im Sinne von § 13 und
4. die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung. § 19 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt unberührt,
2. für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag;
3. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleich.

§ 20 Aufsichtsbehörden

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag aus.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür

1. im Rundfunk,
2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

§ 1 Absatz 2 Telemedienzuständigkeitsgesetz und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen oder dem WDR-Gesetz ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

(3) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 21 Überleitungsvorschrift

(1) Das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ist abweichend von § 2 ein Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach § 10a in Verbindung mit § 4c Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zulässig.

(2) Zweckabgaben aus Sportwetten nach Absatz 1 sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 21 Absatz 2 Spielbankgesetz sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.

(3) Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei durch die nach § 23 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde erfolgt die Datenübermittlung und der Datenabgleich nach § 12 Absatz 3 an die Stelle, die nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 bestimmt worden ist.

§ 22

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die Zahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. die Zahl, die räumliche Beschaffenheit und das Einzugsgebiet der Wettvermittlungstellen nach § 13 sowie nähere Bestimmungen zur Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen,
4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und
5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
5. entgegen § 5 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
6. entgegen § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,
7. entgegen § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
10. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
11. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,

12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag verstößt,
13. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen legt,
14. entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt,
15. entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderlich Erlaubnis betreibt,
16. entgegen § 16 Absatz 5 das Unternehmen anders bezeichnet,
17. entgegen § 16 Absatz 6 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung zulässt,
18. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. Gleiches gilt für durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist den in § 10 genannten Zwecken zuzuführen.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,
2. Nummern 1, 2 und 5, soweit die Verstöße im Rundfunk oder über Telekommunikationsanlagen erfolgen, die Bezirksregierung Düsseldorf,
3. Nummern 1, 2 und 5, soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet, die Bezirksregierung Düsseldorf,
4. Nummern 3 und 4 die Bezirksregierung Düsseldorf,
5. Nummer 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,
6. Nummern 6 und 14 die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
7. Nummer 7 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens, die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
8. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 445) aufgehoben.
- (3) Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.
- (4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 3**Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen
(Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)****Teil 1****Spielbanken****§ 1****Ziele des Gesetzes**

Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2**Zulassung von Spielbanken**

- (1) Spielbanken dürfen in Nordrhein-Westfalen nur vom Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 betrieben werden.
- (2) Im Land Nordrhein-Westfalen können bis zu vier Spielbanken zugelassen werden.
- (3) Spielbanken haben an jedem Standort das Große und Kleine Spiel (Automatenspiel) anzubieten; die Vorschriften, nach denen in Nordrhein-Westfalen Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten veranstaltet werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 3

Gesellschafter und Betreiber

(1) Gesellschafter eines Unternehmens zum Betrieb einer Spielbank dürfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche juristischen Personen des privaten Rechts sein, deren Anteile überwiegend dem Land Nordrhein-Westfalen gehören.

(2) Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist derjenige, der eine Spielbank tatsächlich betreibt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Landesregierung entscheidet auf Vorschlag des für Inneres zuständigen Ministeriums, in welcher Gemeinde eine öffentliche Spielbank errichtet und betrieben werden darf. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 zuwiderläuft.

(2) Der Betrieb einer Spielbank im Internet ist verboten.

(3) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Auf ihre Erteilung oder Verlängerung besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis kann jeweils für die Dauer von zehn Jahren erteilt und jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende widerrufen werden.

(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Nummern 1 bis 5 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der Werbebeschränkungen nach § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind,
4. der Spielbankunternehmer und die sonst für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten und
5. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(5) Die Erlaubnis muss insbesondere bezeichnen

1. die Spielbankgemeinde und die Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf und
2. die Zahl der höchstens in einer Spielbank zulässigen Spieltische und Automaten.

(6) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten, insbesondere über

1. die Beschränkung der Werbung,
2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
5. die Auswahl der Spielbankleitung und des Personals und

6. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb einer Spielbank zu beachten sind.

(7) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn der Betrieb den Zielen des § 1 dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§ 5

Jugend- und Spielerschutz, Zugangskontrolle

(1) Die Spielbank überprüft die Identität und das Alter der Spieler, bevor sie ihnen Zutritt gewährt.

(2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist Personen unter 18 Jahren und gesperrten Spielern nicht gestattet.

(3) Die Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei des in § 3 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag AG NRW genannten Veranstalters zu gewährleisten.

(4) Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten in den Spiel- und Automatenälen sind nicht gestattet.

§ 6

Spielersperrung

(1) Gesperrte Spieler dürfen nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperrung bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständigen Behörde. § 21 Absatz 3 AG Glücksspieländerungsstaatsvertrag NRW gilt entsprechend.

(2) Die Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet, spielsüchtig oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Spielbanken können Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 10) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, sind zu speichern. Die Absätze 7 und 9 gelten entsprechend.

(4) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperrungen nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde zur Aufnahme in die Sperrdatei zu übermitteln.

(5) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(6) Die Selbstsperre und die Fremdsperre betragen mindestens ein Jahr. Nach Einrichtung der Sperre teilt die Spielbank dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(7) Die Spielbank entscheidet auf Antrag des gesperrten Spielers nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 bestimmten Frist über die Aufhebung der Sperre. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(8) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat und die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde

(9) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 7 Suchtforschung

Die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Videoüberwachung

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sind die Eingänge und Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung) und die Spieltische (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er vom Spielbankunternehmer bestimmt werden. Die Spielbank darf die zur Raum- und Spielüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 9 Aufsicht

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken aus, soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und der Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,

2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Spielbankunternehmens einzusehen und
3. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Organe oder Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die Aufsichtsbehörde kann ferner jederzeit

1. Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank verlangen,
2. aus wichtigem Grund die Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der Spielbank verlangen und
3. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(5) Der Spielbetrieb, sowie die Ermittlung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen werden durch die Finanzverwaltung in entsprechender Anwendung des § 147 Absatz 6 und der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung sowie durch Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen und Dokumentationen zu den Hinweismitteilungen aus dem Floorman-Informationssystem am Spielort laufend überwacht (Finanzaufsicht). Die Finanzverwaltung kann sich dabei auch Dritter bedienen.

(6) Das Finanzministerium übt die Steueraufsicht und die Aufsicht über die zusätzlichen Leistungen aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Es kann insbesondere die Maßnahmen treffen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe erforderlich sind.

§ 10 Spielordnung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr ist insbesondere zu bestimmen

1. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
2. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
3. welche Spiele gespielt werden dürfen,
4. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
5. wie Spielmarken kontrolliert werden,
6. wie Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
7. zu welchen Zeiten nicht gespielt werden darf,
8. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat und welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind,
9. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen und

10. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren.

(2) Die Spielordnung ist in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Personen unter 18 Jahren oder nach § 6 Absatz 2 gesperrte Spieler am Spielbetrieb in einer Spielbank teilnehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 12 Spielbankabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. §§ 8 und 9 des Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag AG NRW bleiben unberührt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 1 Million Euro je Spielbankstandort. Die Spielbankabgabe beträgt 50 Prozent. Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im zweiten Abschnitt genannten Stiftung abzuführen. Bei der Eröffnung einer Spielbank kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 35 Prozent des Bruttospielertrags ermäßigen.

(3) Bruttospielertrag eines Spieltages ist

1. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vergangener Spieltage,
2. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

Ist aus dem Bruttospielertrag Umsatzsteuer herauszurechnen, wird die nach dem Umsatzsteuergesetz tatsächlich und endgültig zu entrichtende Umsatzsteuer auf die zu entrichtende Spielbankabgabe angerechnet.

(4) Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung. An Tagen, an denen die Spielbank geschlossen ist, gilt der Kalendertag als Spieltag.

(5) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(6) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spieltischen und im Kleinen Spiel mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Glücksspiel teilgenommen haben.

(7) Spielverluste eines Spieltags werden für jede Spielstätte mit den im laufenden Monat erzielten Bruttospielerträgen, getrennt nach Großem Spiel und Kleinem Spiel verrechnet; ein verbleibender Verlust kann mit den Bruttospielerträgen der folgenden Monate verrechnet werden. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Glücksspiele berücksichtigt.

(8) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in Absatz 2 genannten Prozentsätze heruntersetzen.

§ 13

Zusätzliche Leistungen

(1) Neben der Spielbankabgabe gemäß § 12 sind zusätzliche Leistungen zu entrichten.

(2) Für das Große Spiel sind zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Prozent der Bruttospielerträge zu entrichten. Für Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel, die je Spielbank 5 Millionen Euro übersteigen, erhöht sich diese zusätzliche Leistung um weitere 5 Prozent.

(3) Bemessungsgrundlage für die zusätzlichen Leistungen für das Kleine Spiel sind die Bruttospielerträge abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 1 Million Euro je Spielbankstandort. Für das Kleine Spiel werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 25 Prozent erhoben.

§ 14

Gewinnabschöpfung

Sofern die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen 5 Prozent der Summe aus den Kommanditkapitalanteilen, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigen, sind diese in voller Höhe an das Land abzuführen.

§ 15

Zuwendungen, Tronc

(1) Den einzelnen bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten. Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an die bei der Spielbank beschäftigten Personen sind ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderweitigen Willen des Spenders unverzüglich den in der Spielbank aufgestellten Behältern (Tronc) zuzuführen. Elektronische Zuwendungen sind gesondert zu erfassen; sie sind Bestandteil des Bruttospielertrages. Der Spielbankunternehmer fertigt am Ende eines jeden Spieltages Aufzeichnungen über die Tronceinnahmen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat die Tronceinnahmen, soweit nicht daraus eine Abgabe an den Landeshaushalt zu leisten ist (Troncabgabe), für die bei der Spielbank beschäftigten Personen zu verwalten und zu verwenden.

(3) Die Höhe der Troncabgabe bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 16

Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Großen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens und den im Kleinen Spiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, festzustellen.

(2) Die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen entstehen beim Großen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Kleinen Spiel am Tag der Abrechnung.

(3) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat zu berechnen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen zu entrichten (Fälligkeit). Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe fest.

§ 17

Verwaltung der Abgaben

Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Troncabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind und werden, in der jeweils geltenden Fassung. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom Finanzministerium bestimmt.

§ 18

Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einer Spielbank stehen.

§ 19

Gemeindeanteil

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, welchen Anteil die Spielbankgemeinden an den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken erhalten.

Teil 2 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

§ 20 Sitz der Stiftung

(1) Die mit dem Spielbankgesetz NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93) errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ wird unter dem Namen „Stiftung Wohlfahrtspflege NRW“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 21 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 12 Absatz 2 der Stiftung zufließenden Mittel, der nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem sonstigen Aufkommen aus Glücksspielen zufließenden Mittel sowie weiterer Mittel von Seiten privater Dritter.

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.

(3) Etwaige Ertragnisse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand.

§ 23 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom für Inneres zuständigen Ministerium, Finanzministerium und dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministerium benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

§ 24 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für die Stiftung Wohlfahrts-
pflege zuständige Ministerium benennt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 25 Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Spielbankgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 445) aufgehoben.

(3) Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland - Artikel 1

Im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag), der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, werden ländereinheitlich die Kernziele der Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes, des Jugend- und Spielerschutz sowie der Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität geregelt. Der Glücksspielstaatsvertrag gilt nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist in § 28 Absatz 1 Satz 1 gemäß der Fortgeltungsanordnung in § 2 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Oktober 2007 als nordrhein-westfälisches Landesrecht fort.

Die Rechtsprechung hat den Glücksspielstaatsvertrag selbst in seinen Zielen und Einzelregelungen (vor allem den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt aus § 4 Abs 1 und 2 sowie das Internetverbot aus § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag) gebilligt. Wegen der Entwicklung in anderen, vom Glücksspielstaatsvertrag bislang nicht erfassten Bereichen, wie dem gewerblichen Automatenspiel, begegnet aber das staatliche Wettmonopol unionsrechtlichen Bedenken.

Aufgabe des Gesetzgebers war es daher, für eine kohärente Regelung des Glücksspielrechts - insbesondere unter Einbeziehung des Rechts der Spielhallen - zu sorgen. Mit dem Entwurf des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird die mit dem Glücksspielstaatsvertrag geschaffene Regelung aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung, der Erkenntnisse aus der international vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens sowie aus der umfassenden Anhörung der Beteiligten und unter Beachtung der Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren fortentwickelt. Dabei werden die vielschichtige Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Gerichtshofs der Europäischen Union und die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt. Der Entwurf des Glücksspieländerungsstaatsvertrages schafft ein den Anforderungen des Unions- und Verfassungsrechts entsprechendes Glücksspielrecht in Deutschland. Er sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Neue Akzentuierung der Kernziele des Glücksspielstaatsvertrages;
- Beibehaltung des staatlichen Veranstaltungsmonopols für Lotterien mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential;
- Experimentierklausel mit Konzessionsmodell für Sportwetten;
- Vorgaben zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten;
- Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Länder (Schaffung eines Glücksspielkollegiums).

Weil an den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung grundsätzlich festgehalten werden soll, wurde von einer vollständigen Neuregelung abgesehen. Daher kann bei allen Regelungen, die unverändert fortgelten, auf die Erläuterungen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages zurückgegriffen werden.

Nach der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sowie Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG, geändert durch RL 98/48/EG, bedürfen Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Internet (Glücksspiele im Internet) der Notifizierung durch die Europäische Kommission. Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält in § 4 Absatz 4 ein Veranstaltungs- und Vermittlungsverbot öffentlicher Glücksspiele im Internet und in § 5 Absatz 3 ein Werbeverbot im Internet. Die Länder haben daher den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gemäß der Richtlinie 98/34/EG der Europäischen Kommission notifiziert. Diese hat am 18. Juli 2011 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben. Die Stellungnahme und die Ergebnisse der Anhörung von Gegnern des Glücksspielmonopols sind bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden. Mit der Übersendung einer Stellungnahme durch die EU Kommission vom 20. März 2012 wurde das Notifizierungsverfahren abgeschlossen.

Auf der Grundlage ihrer Entscheidung vom Oktober 2011 haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder, mit Ausnahme des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten, den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 unterzeichnet und die Vertragsratifizierung eingeleitet.

II. Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Artikel 2

Der normative Rahmen für das Glücksspiel im Allgemeinen wird durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesetzt. Er bedarf ergänzender landesrechtlicher Regelungen insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren sowie insbesondere hinsichtlich der Spielhallen und der Wettvermittlungstellen. § 28 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine entsprechende Berechtigung der Länder einschließlich der Normierung von Bußgeld- oder Strafvorschriften vor.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) setzt diese ergänzenden Regelungsbefugnisse im Bereich der Sportwetten, Lotterien und Spielhallen für Nordrhein-Westfalen um (Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

III. Spielbankgesetz - Artikel 3

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gibt einen einheitlichen Rahmen für alle Glücksspiele vor. Wie es bereits der Glücksspielstaatsvertrag vorsah, werden auch im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag für die Spielbanken nur die notwendig ländereinheitlich zu treffenden und zu vollziehenden Regelungen normiert. Dementsprechend gelten nach § 2 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag für Spielbanken die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts. Dabei handelt es sich um Regelungen zu den Zielen des Staatsvertrages, zu Begriffsbestimmungen, zu Erlaubnisvoraussetzungen, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zu Spielersperren. Die sich hieraus für die Spielbanken ergebenden notwendigen Anpassungen wie die geänderten Ziele in § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und die Teilnahme an der Sperrdatei nach § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden durch Änderungen im Spielbankgesetz NRW vorgenommen. Das neue Gesetz wird insgesamt gewährleisten,

dass zum 1. Juli 2012 in Nordrhein-Westfalen ein verfassungs- und unionsrechtskonformes Glücksspielrecht besteht.

B Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 - Zustimmungsgesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Zu § 1 (Zustimmung)

Die Vorschrift enthält die gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Mit der Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als nordrhein-westfälisches Gesetz.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt Inkrafttreten des Staatsvertrages und die Art der Bekanntgabe.

Für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht zustande kommt, trifft Absatz 2 Vorsorge, indem der Vertragsinhalt dann ab dem 1. Juli 2012 als nordrhein-westfälisches Landesrecht gilt. Davon ausgenommen sind die Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zu den Zuständigkeiten im ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Die Regelung des Absatzes 2 ist erforderlich, damit auch ab dem 1. Juli 2012 in Nordrhein-Westfalen ein verfassungs- und unionsrechtskonformes Glücksspielrecht vorhanden ist.

Absatz 3 trifft ebenfalls Vorsorge für den Fall des Auslaufens der Geltung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nach Ablauf der Befristung auf neun Jahre. Sofern in diesem Fall nicht rechtzeitig ein neues, am 1. Juli 2021 in Kraft tretendes Gesetz beschlossen wird, soll der Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen bis auf weiteres als Landesrecht fortgelten. Ausgenommen sind wiederum die Regelungen zu den Zuständigkeiten im ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Von einer entsprechenden, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland enthaltenen Regelung ist tatsächlich Gebrauch gemacht worden, da der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten ist und noch keine Neuregelung in Kraft treten konnte.

Absatz 4 regelt die Berichtspflicht der Landesregierung für die Fälle, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag entweder nicht zustande kommt oder nach seinem Auslaufen nicht verlängert wird, sein Inhalt jedoch als Landesrecht (fort)gilt. Im Fall des Nichtzustandekommens besteht die Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes zu berichten, im Fall des Außer-Kraft-Tretens nach Absatz 3 besteht die Berichtspflicht der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2022.

II. Zu Artikel 2 - Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag-

Zu § 1 (Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe)

Wegen der Bedeutung der Ziele des Staatsvertrages (§ 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) als Leitlinien für das Ausführungsgesetz werden diese in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 namentlich aufgeführt. Die Regelung in Nr. 6 knüpft daran an und hebt im Sinne des Verbraucherschutzes auch die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs hervor. Im Gegensatz zum Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW stehen die Ziele nunmehr gleichrangig nebeneinander. Diese Einordnung stellt klar, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Suchtbekämpfung auch die seit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages gewonnenen Erkenntnisse zur Kanalisierung des Glücksspielangebots, zum Jugend- und Spielerschutz sowie vor allem auch zur Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten erhebliche Bedeutung haben.

Absatz 2 beschreibt das Glücksspiel als öffentliche Aufgabe zur Erreichung der in Absatz 1 aufgeführten Ziele. Die vom Land wahrzunehmende öffentliche Aufgabe wird mit der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, der Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, der Suchtprävention und -hilfe und der Glücksspielaufsicht im Einzelnen beschrieben. Die Aufgaben sind dem Ordnungsrecht zugeordnet und den Zielen des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag verpflichtet.

Zu § 2 (Organisation des staatlichen Glücksspielangebots)

Absatz 1 knüpft an die in § 1 Absatz 2 beschriebene öffentliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch das Land an. Dementsprechend obliegt dem Land die Aufgabe, Lotterien und Sportwetten zu veranstalten, zu vermitteln und vermitteln zu lassen und dadurch den Vorgaben des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, insbesondere der Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, gerecht zu werden. Die Vorschriften, nach denen im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel Sportwetten mit einer Konzession veranstaltet werden dürfen, bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften, nach denen in Nordrhein-Westfalen Spielbanken zugelassen und betrieben werden dürfen (Spielbankgesetz).

Damit soll auch verdeutlicht werden, dass es sich beim Konzessionsmodell für Sportwetten zunächst um ein zeitlich befristetes Experiment handelt. Sollte das Ergebnis der Evaluierung dieses Experiments dazu führen, dass nach Ablauf der Befristung keine Konzessionsvergabe für Sportwettenmehr erfolgt, so muss sichergestellt sein, dass das Land Nordrhein-Westfalen auch zukünftig Sportwetten in ausreichendem Maße anbieten kann.

Absatz 2 S. 1 beschreibt die Aufsichtsbefugnisse der Glücksspielaufsicht (§ 9 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und stellt klar, dass diese die im ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Zudem begründet Absatz 2 S. 2 die Verpflichtung der Glücksspielaufsichtsbehörden, erlangte Kenntnisse über unerlaubtes Glücksspiel der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen. Um eine rechtmäßige Besteuerung des Glücksspiels gewährleisten zu können, sind die Finanzbehörden auf das Zusammenwirken mit den Glücksspielaufsichtsbehörden angewiesen.

Zu § 3 (Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung)

In Anlehnung an die Regelung des § 3 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 und die bereits vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages geltende Rechtslage (vgl. § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesen-Gesetz – LoAG) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 686) und § 1 Absatz 1 des Sportwettengesetzes vom 3. Mai 1955 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), kann das Land auch weiterhin die Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (vgl. auch § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Die entsprechende Regelung in Absatz 1 Satz 1 ermöglicht es dem Land, die Veranstaltung und Durchführung von Lotterien und - für die Übergangszeit (vgl. § 21 Absatz 1) - Sportwetten der landeseigenen WestLotto GmbH & Co. OHG im Erlaubniswege zu übertragen.

Absatz 2 entspricht dem § 3 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW.

Absatz 3 stellt überdies klar, dass Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote zukünftig ausschließlich von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder auf der Grundlage des Staatsvertrages über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder veranstaltet werden und diese insoweit die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag wahrnimmt.

Absatz 4 verdeutlicht die durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffene neue Rechtslage in Bezug auf Wettvermittlungsstellen, die für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen. Weiterhin gilt die Erlaubnispflicht für die Vermittlungstätigkeit von Annahmestellen, Lottereeinnehmern und gewerblichen Spielvermittlern. Nach § 20 Absatz 3 sind die Bezirksregierungen zuständige Erlaubnisbehörden für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen innerhalb ihres Bezirks, nach § 20 Absatz 4 ist die Bezirksregierung Düsseldorf landesweit zuständige Erlaubnisbehörde für die gewerbliche Spielvermittlung sofern der gewerbliche Spielvermittler ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig wird. Andernfalls wird die Erlaubnis im gebündelten Verfahren von der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen erteilt (vgl. § 19 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Die Lotterie-Einnehmer erhalten ihr Erlaubnis zukünftig von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. § 9a Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag).

Zu § 4 (Erlaubnis)

Nach § 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedarf jeder, der Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt, einer Erlaubnis. § 4 legt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen fest, die kumulativ erfüllt sein müssen, um das in § 4 Absatz 2 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag genannte gebundene Ermessen zu eröffnen.

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser Sicherstellungspflicht haben die Antragsteller je für ihre Verantwortungssphäre zu genügen. Sie haben schlüssig vorzutragen, wie sie die Sicherstellung bewerkstelligen wollen. Bei der Sicherstellungspflicht ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar an die Spieler gerichteten Angeboten der Veranstalter und Vermittler, bei denen eine Teilnahme Minderjähriger zugleich die Sicherstellungspflicht verletzt, und der mittelbaren Verantwortung des Veranstalters für ihm vertraglich verbundene Vermittler, die

Organisations- und Direktionspflichten auslöst, die nur bei einem entsprechenden Organisationsverschulden zum Verstoß gegen § 4 Absatz 1 führt.

Entsprechende Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen soweit erforderlich vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

Nr. 1 verweist auf die Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages; diesen darf eine Erlaubniserteilung zwingend nicht entgegenstehen. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität sowie der Vorbeugung der Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten kann eine Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Insbesondere hat der Inhaber der Erlaubnis den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nachzukommen und sich sowie sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für das Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspielen zu schulen. Insoweit wird der Erlaubnisbehörde ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite eingeräumt. Darüber hinaus darf eine Erlaubnis für das Vermitteln nicht erlaubter Glücksspiele nicht erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Die Anforderungen gelten für Veranstalter wie für Vermittler gleichermaßen.

Nach Nr. 2 hat der Antragsteller gemäß den Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, des Internetverbots, der Werbebeschränkungen und Aufklärungspflichten sicherzustellen. Die Ziele des § 1 rechtfertigen eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch das Internetverbot vor allem in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet einhergehen (EuGH, Urteil vom 8.9. 2009, Rs. C-42/07 - Liga Portuguesa, Rn. 63, 72; Urteil vom 30.6. 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80; BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 Az. 8 C 5.10).

Nr. 3 legt den Konzessionsnehmern nach § 10a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Verpflichtung auf, darzulegen, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote über Wettvermittlungsstellen betreiben wollen. Konzessionsnehmern steht es frei, ob sie dem Spieler ihr Angebot über Wettvermittlungsstellen oder im Internet oder über beide Vertriebswege unterbreiten. Die Länder begrenzen gemäß § 10a Absatz 5 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Zahl der „terrestrischen“ Wettvermittlungsstellen. Die insoweit vorgenommenen Begrenzungen sind in die Bekanntmachung nach § 4b Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufzunehmen. Nr. 3 dient der Gewährleistung einer gleichmäßigen Verteilung der begrenzten Wettvermittlungsstellen auf alle Konzessionsnehmer.

Die Vorlage eines Sozialkonzeptes nach Nr. 4 obliegt Veranstaltern, Vermittlern und gewerblichen Spielvermittlern gleichermaßen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach Nr. 5 sind insbesondere die Kriterien des § 1 Nr. 4 Glücksspielstaatsvertrag Maßstab für die behördliche Prüfung. Hat sich ein Veranstalter oder Vermittler in der Vergangenheit bereits als zuverlässig im Sinne der genannten Bestimmungen erwiesen, kann auch für die Zukunft ein zuverlässiges Verhalten angenommen werden, sofern keine aktuellen Erkenntnisse dagegen sprechen.

Nr. 6 verweist im Rahmen der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege auf die in § 9 Absatz 5 Nr. 1 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zwingend vorgesehene Beteiligung des Fachbeirats. Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob es sich um ein neues Angebot handelt, ist das Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Nr. 7 bis Nr. 9 gehören thematisch zusammen. Im Unterschied zur bisherigen Verpflichtung der Spielbanken und Veranstalter nach § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten, sieht die neue Regelung ein übergreifendes Sperrsystem vor, das zentral von der zuständigen Behörde eines Landes geführt wird (§ 23 Absatz 1 S. 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Damit sind z.B. auch Konzessionsnehmer verpflichtet, am Sperrsystem teilzunehmen. Nach Nr. 9 ist von allen Veranstaltern und Vermittlern sicherzustellen, dass den gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Wie dies sichergestellt wird, hat der den Antrag stellende Veranstalter oder Vermittler darzulegen.

Nr. 10 setzt voraus, dass der gewerbliche Spielvermittler in seinem Antrag ein schlüssiges System einschließlich Sicherungsverfahren darstellt, wie er den Anforderungen gemäß § 19 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nachkommen will (u. a. Verpflichtung zur Weiterleitung der Spieleinsätze an die Veranstalter, Offenlegung der Vermittlung, Verwahrung der Spielquittungen durch unabhängigen Treuhänder). Diese Anforderungen sollen nicht erst im Rahmen behördlicher Inhalts- oder Nebenbestimmungen oder gar der glücksspielaufsichtlichen Kontrolle nach Aufnahme des Betriebs erfüllt werden.

Nach Satz 4 soll die Erlaubnis erteilt werden, wenn alle jeweils einschlägigen Erlaubnisvoraussetzungen nach Satz 1 kumulativ vorliegen (gebundener Ermessensanspruch).

Absatz 2 stellt klar, dass abweichend von § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt werden können. Mit dieser Vorschrift soll den unerlaubten Angeboten im Internet, die eine steigende Tendenz aufweisen (vgl. Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages, S. 87 ff.), zur besseren Erreichung der Ziele nach § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag eine legale, sichere und den Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenübergestellt werden.

Absatz 3 sieht die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid vor; insbesondere können im Rahmen der §§ 20 bis 22 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und im Interesse der Spielsuchtprävention weitere Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Dies ermöglicht Regelungen zu Höchsteinsätzen je Spieler und Monat unabhängig von der Art des Glücksspiels. Darüber hinaus ist die Erlaubnis zu befristen, wie sich aus § 9 Absatz 4 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ergibt.

In Absatz 4 werden inhaltliche Anforderungen an die Teilnahmebedingungen gestellt. Die Regelung entspricht weitgehend § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW.

Absatz 5 ist inhaltsgleich mit § 4 Absatz 2 S. 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Er stellt klar, dass die Vermittlung nicht erlaubter Glücksspiele ein zwingender Versagungsgrund ist.

Zu § 5 (Annahmestellen)

Absatz 1 stellt klar, dass die Annahmestelle durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter (WestLotto GmbH & Co. OHG) in deren Vertriebsorganisation eingegliedert ist. Nach dem Gesetz setzt der Betrieb einer Annahmestelle den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages und eine behördliche Erlaubnis (§ 4) voraus. Die behördliche Erlaubnis wird von dem Veranstalter / Durchführer (WestLotto GmbH & Co. OHG) nach § 5 Absatz 5 beantragt, wobei Sammelanträge und Sammelerlaubnisse zur Verfahrenserleichterung möglich sind. Zuständige Erlaubnisbehörden sind die Bezirksregierungen innerhalb ihres Bezirks, § 19 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2. Im Gegensatz zu § 5 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW wird die Vermittlung von Sportwetten nicht mehr in § 5 Absatz 1 geregelt. Die Vermittlung von Sportwetten über Annahmestellen bedarf zukünftig einer gesonderten Erlaubnis und ist in § 13 Absatz 4 geregelt.

Absatz 2 räumt die Möglichkeit ein, in Annahmestellen auch die Lotterien „Glücksspirale“ und andere Lotterien gemeinnütziger Veranstalter zu vertreiben, wenn die Erlaubnis dieser Lotterien diesen Vertriebsweg zulässt.

Absatz 3 S. 1 schließt aus, dass Annahmestellen in einer Spielhalle oder einer ähnlichen Einrichtung eingerichtet werden. Satz 2 schließt zudem den Betrieb von Geld- oder Warenspielgeräten in einer Annahmestelle aus. Eine Kumulation des staatlichen Glücksspielangebotes mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar.

Absatz 4 stellt klar, dass für die in die Vertriebsorganisation des Veranstalters von Glücksspielen (§ 3 Absatz 1) eingegliederten Annahmestellen nur der Veranstalter selbst die Anträge auf Erlaubnis stellen kann.

Absatz 5 dient der Umsetzung von § 10 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, wonach die Zahl der Annahmestellen zu begrenzen ist.

In diesem Zusammenhang stellt Absatz 6 klar, dass in Nordrhein-Westfalen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden dürfen, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich ist. Die Regelung differenziert nach den unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen der Glücksspiele. Denkbar wären danach Annahmestellen, die nur Lotto „6 aus 49“ anbieten und solche, die darüber hinaus auch Sportwetten im Angebot haben.

Das Gesetz beinhaltet selbst keine zahlenmäßige Begrenzung der Annahmestellen. Vielmehr bleibt dies einer nach § 22 Absatz 1 Nr. 2 vom für Inneres zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten, wobei die Festlegung der Anzahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes zu erfolgen hat.

Absatz 6 stellt klar, dass im Rahmen der Erlaubnis neuer Annahmestellen die durch Rechtsverordnung festzulegende landesweite Zahl der Annahmestellen nicht überschritten werden darf.

Zu § 6 (Klassenlotterie und Lotterieeeinnehmer)

Künftig wird es nur noch die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder geben. Diese sowie ihre Lotterieeeinnehmer stellen ihre Erlaubnisansträge bei der im länder einheitlichen Verfahren zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Absatz 2 stellt klar, wie § 5 Absatz 1 für Annahmestellen, dass der Lotterieeeinnehmer durch privatrechtlichen Vertrag mit der GKL in deren Vertriebsorganisation eingegliedert ist.

Absatz 3 eröffnet zur Verfahrensvereinfachung für den Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, den Erlaubnisantrag für Verkaufsstellen der GKL, die zugleich Annahmestellen sind, im Auftrag der GKL bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Wie bei den Annahmestellen der WestLotto GmbH & Co OHG sind auch hier Sammelanträge und Sammelerlaubnisse nicht ausgeschlossen.

Zu § 7 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Nach §§ 19 i.V.m. 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedürfen auch gewerbliche Spielvermittler einer behördlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten (§ 4 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). § 7 Absatz 1 greift diese Vorgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auf und bestimmt, dass gewerbliche Spielvermittler, die sich in Nordrhein-Westfalen betätigen wollen, einer Erlaubnis nach § 4 des Ausführungsgesetzes bedürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht nur isoliert hinsichtlich der jeweiligen Vermittlertätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Für Glücksspiele mit besonderen Gefährdungspotentialen werden auch für die Vermittlung regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen sein.

Absatz 1 S. 2 stellt klar, dass die Erlaubnis gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt wird, sofern der gewerbliche Spielvermittler in mehreren Ländern tätig wird. Wird er ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig, so sieht § 19 Absatz 4 Nr. 1 die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Die Regelung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Erlaubnisverfahren und der Gleichbehandlung der Antragsteller. An der Lotteriehochheit der Länder und dem Erfordernis einer Erlaubnis in jedem einzelnen Land wird dabei festgehalten. Zur Vereinfachung werden die Verfahren gebündelt, so dass die Anträge bei einer Stelle gestellt und von derselben Stelle beschieden und überwacht werden. An die Stelle der Einzelermächtigung durch jedes Land tritt die gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium. Die Erlaubnisse werden somit regelmäßig zeitlich zusammengefasst erteilt und inhaltlich so weit wie möglich identisch gefasst sein.

Darüber hinaus finden nach Absatz 2 die für die Annahmestellen geltenden Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Absatz 2 und 3 für die gewerblichen Spielvermittler entsprechende Anwendung.

Nach Absatz 3 kann bei der Vermittlung von Glücksspielen an Veranstalter anderer Länder im Sinne des § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, auch ohne dass eine nordrhein-westfälische Genehmigung für diese Veranstaltung vorliegt, wenn das vermittelte Spiel in die Verordnung der Landesregierung nach § 22 Absatz 2 aufgenommen worden ist.

Zu § 8 (Suchtprävention und Suchthilfe)

Die Vorschrift wurde aus dem Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag AG NRW) unverändert übernommen. Sie sieht wie zuvor eine finanzielle Beteiligung des Landes an dem Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht vor. Eingeschlossen ist die fachliche Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht und die Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und im Hinblick auf die Gestaltung der Vertriebswege. Die Mittel sind aus den Spieleinsätzen aufzubringen und werden im Landeshaushalt veranschlagt.

Zu § 9 (Suchtforschung)

Die Vorschrift wurde ebenfalls unverändert aus dem Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag AG NRW) übernommen. Sie dient der Umsetzung des § 11 Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der seinerseits § 11 Glücksspielstaatsvertrag entspricht. Durch Förderung geeigneter Projekte - ggf. auch in Abstimmung mit anderen Ländern und dem nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag zu bildenden Fachbeirat -, für die sich ein Bedarf auch aus der Beratungsarbeit der Suchtverbände und aus den Erkenntnissen der Glücksspielaufsicht ergeben kann, soll nicht nur die Glücksspielsucht im engeren Sinn, sondern auch weiterhin die Forschung vorangetrieben werden, wie Anreize zum Entstehen von Glücksspielsucht vermieden werden können. Dies schließt die Erforschung der Verbreitung der Glücksspielsucht ein.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung für den Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (WestLotto GmbH & Co. OHG), die GKL Gemeinsame Klassenlotterie sowie die Konzessionsnehmer und Betreiber von Wettvermittlungsstellen ihre Kundendaten, soweit erforderlich, für Zwecke der Glücksspielforschung vorzuhalten und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Durch die Einbeziehung der Konzessionäre in diese Vorschrift soll den Rückgriff auf eine breite Datenbasis für die nach § 32 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderliche Evaluierung sicherstellen. Gemäß § 23 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind Datenübermittlungen an öffentliche Stellen nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Regelung nicht betroffen.

Zu § 10 (Zweckabgaben)

§ 10 S. 1 bestimmt, dass aus den staatlich veranstalteten Glücksspielen Zweckabgaben zur Erfüllung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben an das Land abzuführen sind. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Einzelnen trifft der Haushaltsgesetzgeber. Die Zweckabgaben dienen gem. § 10 S. 2 insbesondere auch der Finanzierung der Aufgaben nach § 8 (Suchtprävention und Suchthilfe) und § 9 (Suchtforschung).

Von der Regelung nicht erfasst sind die Erträge aus der Gemeinsamen Klassenlotterie, die begrifflich keine Zweckabgaben sind. Auch bislang wurden die Erträge aus den beiden Klassenlotterien NKL und SKL direkt den Haushalten der Trägerländer zugeführt.

Auf Sportwetten findet § 10 zukünftig keine Anwendung mehr. Gemäß § 10 a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird für die Zeit von sieben Jahren die staatliche Veranstaltung von Sportwetten ausgesetzt (Experimentierklausel). Daher werden für diesen Zeitraum auch die Zweckabgaben suspendiert. Für die Übergangszeit regelt § 21 Absatz 2 die Verwendung

der Zweckabgaben aus Sportwetten. Die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe werden nach § 4 d Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt und sind in den Anlagen zum Haushaltsplan des Landes gesondert auszuweisen.

Zu § 11 (Jugendschutz)

Die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes ist nach § 1 Nr. 3 Glücksspieländerungsstaatsvertrag eines der Ziele des Staatsvertrages, das gleichrangig bei der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen zu beachten ist. Der Ausschluss minderjähriger Spieler und die Durchsetzung dieses Verbots greifen diese grundlegenden Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz auf. § 11 S. 3 setzt dieses Ziel um, indem dem Veranstalter wie dem Vermittler - wie in § 4 Absatz 3 Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen - die Sicherstellung der Einhaltung der Erfordernisse des Jugendschutzes auferlegt wird.

§ 11 S. 4 schließt eine Regelungslücke hinsichtlich der Testkäufe und Testspiele mit minderjährigen Personen. Die Durchführung wird ausschließlich auf die Glücksspielaufsichtsbehörden oder einen von ihnen beauftragten Dritten begrenzt. Damit sind Testkäufe z.B. durch den Veranstalter nach § 3 Absatz 1 oder sonstige Dritte ausgeschlossen. Andernfalls könnten diese selbst zu einer ordnungswidrigen Tat anstiften ohne z.B. zugleich rechtlich die Befugnis zu haben, den durch den minderjährigen Testkäufer erworbenen Spielschein einzuziehen. Bei der Durchführung der Testkäufe durch eine Behörde kann besser gewährleistet werden, dass die jugendliche Testperson tatsächlich nicht am Glücksspiel teilnimmt und die Anforderungen an den Jugendschutz eingehalten werden. Die Aufgabe wird durch die Bezirksregierungen wahrgenommen.

Zu § 12 (Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem)

Das übergreifende Sperrsystem mit der Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre als eine der Kernregelungen des Glücksspielstaatsvertrages ist vom Bundesverfassungsgericht positiv beurteilt worden (BVerfG vom 20.03.2009, AZ 1 BvR 2410/08, Rn. 35).

Um dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Datensicherheit Rechnung zu tragen, wird die Datenhaltung zukünftig auf eine staatliche Stelle beschränkt.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag regelt, dass eine Spielersperre (Fremd- wie Selbstsperre) unter Berücksichtigung der von den Glücksspielen ausgehenden unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen nur bei den gefährlicheren Glücksspielarten erforderlich ist wie Sportwetten, Keno und Lotterien, die häufiger als zweimal je Woche veranstaltet werden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) oder den von Spielbanken angebotenen Glücksspielen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag), nicht aber beim Mittwochs- und Samstagslotto.

Absatz 1 regelt die Sachverhalte, die zu Spielersperrern führen können. Dabei wird zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre (Spielsuchtsperre) differenziert. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers oder einen sonstigen Nachweis der Identität des Spielers voraus. Anträge auf Selbstsperre können seitens des Veranstalters von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 und der Spielbanken nicht abgelehnt werden.

Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das bei dem staatlich beherrschten Veranstalter im Sinn des § 3 Absatz 1 und in den Spielbanken beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im

Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Zusätzlich zur Fremdsperre hat der Spieler die Möglichkeit, eine Selbstsperre zu beantragen. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach § 23 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag gespeichert.

Gesperrte Spieler dürfen nicht in Kundenbindungsprogramme (z. B. Ehrenkarte) aufgenommen werden; vor der Sperre bereits gespeicherte Daten sind unverzüglich daraus zu entfernen.

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, ist der Veranstalter nach Absatz 1 zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 19 BDSG unberührt bleiben.

Zu § 13 (Sportwetten)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zur Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten durch Konzessionäre im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel um. Insbesondere werden Regelungen zu den Wettvermittlungsstellen getroffen.

Zum besseren Allgemeinverständnis der Regelungen zu Sportwetten fasst **Absatz 1** Satz 1 die in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages enthaltene Definition von Sportwetten zusammen, ohne diese materiell zu ändern. Wetten können nach § 21 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag künftig auch auf den Ausgang von Abschnitten von Sportereignissen zugelassen werden. Dies erfasst etwa Halbzeitwetten; nach wie vor ausgeschlossen werden alle Ereigniswetten (z.B. nächster Elfmeter etc.), da diese in besonderem Maße von Einzelnen manipulierbar sind. Zur zielgerichteten Kanalisierung können aber Live-Sportwetten während des laufenden Sportereignisses als Endergebniswetten zugelassen werden.

Die Sätze 2 und 3 geben dementsprechend den Überblick über die Erlaubnispflicht sowie die Übergangsregelung für das staatliche Angebot und weisen auf den Erprobungsstatus der Sportwettkonzessionen hin.

Die probeweise Öffnung des Sportwettangebotes für private Konzessionsnehmer nach § 10a des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erfordert es, zusätzlich zu den herkömmlichen Annahmestellen, die bisher auch für die Vermittlung des erlaubten staatlichen Sportwettangebotes vorgesehen waren, um Wettvermittlungsstellen zu ergänzen, in denen nun auch die Sportwetten der privaten Konzessionsnehmer vermittelt werden können. **Absatz 2** definiert die Voraussetzungen für das Betreiben von Wettvermittlungsstellen in Anlehnung an die Regelung für die Annahmestellen nach § 5. Eine Wettvermittlungsstelle ist wie die Annahmestelle durch ihre Ortsgebundenheit gekennzeichnet und wird in dafür vorzusehenden Geschäftsräumen eingerichtet. Absatz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle stets einer behördlichen Erlaubnis nach § 4 bedarf und allein für Konzessionsnehmer nach §§ 4 a, 10 a des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vermitteln darf. Die Regelung fördert die Bekämpfung des Sportwettschwarzmarktes und bietet Steuerungsunterstützung für die behördliche Kontrolle ausgehend vom Veranstalter (nur Konzession) über den Betreiber (Nachweise gemäß § 4) bis hin zu den Geschäftsräumen (weitere Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 6).

Absatz 3 bestimmt die Kriterien für die Anforderungen an die Wettvermittlungsstellen näher. Die Regelung ist an diejenige für Annahmestellen (§ 5 Absatz 5) angelehnt. Sie gibt den gesetzlichen Rahmen für die Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vor, die nähere Bestimmungen zu den Wettvermittlungsstellen enthält (§ 22 Absatz 1 Nr. 3). Die Regelungssystematik entspricht derjenigen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 30. Oktober 2007. Sie hat sich bewährt, weil einerseits die Verordnungsermächtigung der Verwaltung die notwendige Flexibilität verschafft, rasch auf Entwicklungen zu reagieren, andererseits die Gesetzgeber sich die wesentlichen Entscheidungen über die Bestimmung der Kriterien zu den Anforderungen an Wettannahmestellen vorbehalten, soweit sie nicht bereits durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgegeben sind. Es kommt hinzu, dass die Wettvermittlungsstellen untrennbar mit der befristeten Erprobung des Konzessionsmodells nach der Experimentierklausel des § 10 a Glücksspieländerungsstaatsvertrag verbunden sind. Daher sind die hierauf bezogenen Regelungen in besonderem Maße der Vorläufigkeit und Veränderbarkeit, die jeder Erprobung anhaftet, ausgesetzt. Dies erfordert die Möglichkeit, Änderungen, die durch neu gewonnene Erkenntnisse während der Erprobung notwendig werden, auch zeitgerecht umsetzen zu können.

Absatz 3 Satz 1 nennt die wichtigsten regelungsbedürftigen Merkmale von Wettvermittlungsstellen. Er ergänzt die in Absatz 2 in Verbindung mit § 4 genannten Anforderungen. Mit der Ausrichtung an die Ziele des § 1 wird nicht allein die Gestaltungsbefugnis des Verordnungsgebers gebunden, sondern auch auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die den Zielen gerade im Zusammenhang mit Sportwetten zukommt. Da die Öffnung des Sportwettangebotes für private Konzessionsnehmer im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gerade zur besseren Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 1 Nr. 2, den Schwarzmarkt wirksam durch Kanalisierung mit Hilfe geeigneter legaler Alternativangebote zu bekämpfen, geschaffen wurde, kommt diesem Ziel eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung der Regelungen von Wettvermittlungsstellen zu.

Im Hinblick auf die *Zahl von Wettvermittlungsstellen* wird daher in den Erläuterungen zum §10a des Glücksspieländerungsstaatsvertrages ausgeführt, dass die Zahl der Konzessionen und der damit jeweils verbundenen Wettvermittlungsstellen entsprechend den Feststellungen aus dem Evaluierungsbericht der Glücksspielaufsichtsbehörden vom 1. September 2010 (vgl. dort S.87 ff) auf das zu begrenzen ist, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes erforderlich ist (ebenso Mitteilung KOM 201, Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates Deutschland auf eine ausführliche Stellungnahme [...] vom 7.12.2011, S. 2 bis 6).

Der Evaluierungsbericht geht von „etwa 2000“ illegalen Wettshops in Deutschland aus (S.90); die Bandbreite der ausgewerteten Schätzungen reicht von ca. 2000 bis 3000 „terrestrischer“ Wettshops, die Sportwetten vermitteln (S.87 ff). Bezogen auf den Bevölkerungsanteil Nordrhein-Westfalens von 21,8% (17,872 Mio.) entspräche dies einem Anteil von 436 bis 654 (gemittelt 545) Wettshops. Danach entfielen durchschnittlich je 27 Wettshops auf die höchstzulässige Anzahl von 20 Konzessionären. Aus dem Datenmaterial zur Antwort der Landesregierung vom 29. November 2011 auf die Kleine Anfrage 1198 (Drs. 15/3383) ergeben sich keine weiteren belastbaren Erkenntnisse für die Berechnung des Anteils illegaler Wettvermittlungsstellen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Erläuterungen zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden die genannten Zahlen vom Verordnungsgeber in die Erwägungen einzubeziehen sein.

Neben Festlegungen zum *Einzugsgebiet*, mit denen schon im Ausführungsgesetz vom 30. Oktober 2007 den Behörden die Möglichkeit eröffnet wurde, auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung hinzuwirken und Abstandsregelungen vorzusehen, benennt die Regelung nun auch das Merkmal der *räumlichen Beschaffenheit*. Damit werden die Erkenntnisse aus dem Evaluierungsbericht, der Suchtforschung und der Rechtsprechung aufgenommen. Nach

dem Evaluierungsbericht liegt der Anteil der risikoreicheren Live Wetten von den bisher unerlaubten Sportwettanbietern bei ca. 70 % (S. 71). Die BZgA hat in ihrem aktuellen Ergebnisbericht hervorgehoben, dass Live Wetten ein deutlich höheres Suchtpotential aufweisen als Oddset Sportwetten und die Spielorte und Bezugswege gerade bei Jugendlichen sich dementsprechend von den Annahmestellen weg hin zu den Wettbüros entwickeln (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [2011]. Glücksspielverhalten und Glücksspielsspielsucht in Deutschland. Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen 2007, 2009 und 2011. Köln, S. 116 f, Tabelle 37). Solche „Wettlokale, die regelmäßig darauf angelegt sind, Kunden zu Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren“, sind auch nach Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Suchtbekämpfung abträglich (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010 - 8 C 13.09, Rz.44).

Die im Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehene begrenzte Öffnung für den privaten Sportwettmarkt, der nach bisherigen Erkenntnissen von Live Wettangebot geprägt ist, die („terrestrisch“) in Wettbüros angeboten werden, erfordert zur Bekämpfung der Glücksspielsucht entsprechende Vorkehrungen bei der räumlichen Ausstattung, die in der Regelung nun vorgesehen sind.

Sätze 2 bis 4 des Absatzes 3 geben dem Ordnungsgeber auf, auch den Umstand berücksichtigen, dass die Konzessionen im Rahmen einer befristeten Erprobung erteilt werden und daher das Experiment rückholbar bleiben muss. Dies erfordert es, bei den Festlegungen etwa zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung des Landes ein staatliches Glücksspielangebot vorzuhalten, nicht durch die begrenzte Öffnung für Private entfällt. Somit ist die Erhaltung der dafür erforderlichen Infrastruktur des staatlichen Angebotes zumindest für die Dauer der Erprobung zu gewährleisten. Satz 3 nimmt unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz auf das unterschiedliche Risikopotential der Glücksspiele Bezug und gibt dem Ordnungsgeber damit auf, bei den zu treffenden Regelungen nach dem Gefährdungspotential zu differenzieren.

Absatz 4 ermöglicht es den Konzessionsinhabern, die verpflichtet sind, auch während der Erprobungsphase ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, ihre Infrastruktur zu nutzen. Um den erhöhten Gefahren Rechnung zu tragen, die von Live Wetten ausgehen, sind diese in Annahmestellen untersagt. Im Übrigen eine gesonderte Erlaubnispflicht vorgesehen, um eine kohärente Differenzierung zu ermöglichen. Diese Einschränkungen verhindern zugleich eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber privaten Anbietern. Beabsichtigt der Konzessionär nach § 3 Absatz 1 etwa Live Wetten anzubieten, ist er bereits aus Gründen der Gleichbehandlung den Beschränkungen nach Satz 1 unterworfen.

Das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallen und Spielbanken in **Absatz 5** dient den Zielen, die Kanalisierung und bessere Überwachung zur kohärenten Suchtbekämpfung sicherzustellen.

Absatz 6 stellt klar, dass die Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wettvermittlungsstellen einen zwingenden Versagungsgrund darstellt. Sie dient dazu, die unkontrollierte Ausbreitung von Sportwetten zu verhindern.

Zu § 14 (Kleine Lotterien)

Die Regelung entspricht § 15 des Glücksspielstaatsvertrag AG NRW. Sie stellt klar, dass Kleine Lotterien und Ausspielungen, die sich im Rahmen der im Gesetz genannten Voraussetzungen halten, wie bisher von der allgemeinen Erlaubnis erfasst werden.

Zu § 15 (Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen)

Die Regelung entspricht § 16 des Glücksspielstaatsvertrag AG NRW. Sie ermöglicht auch weiterhin den Erlass von Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörde für nach § 14 allgemein erlaubte Veranstaltungen.

Zu § 16 (Spielhallen)

Das Suchtpotential bei Geldspielgeräten ist unter allen Glücksspielen am höchsten wie sämtliche vorliegenden Studien belegen. So hat das vom Bundesgesundheitsministerium geförderte Modellprojekt "Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen" gezeigt, dass bei der weit überwiegenderen Zahl der pathologischen Glücksspieler (86,8 %) eine Abhängigkeit aufgrund ihres Spiels an Geldspielautomaten in einer Spielhalle diagnostiziert werden konnte (vgl. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung Modellprojekt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) „Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen“, S. 46).

Aus zahlreichen Forschungsprojekten konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass pathologische Glücksspieler durchschnittlich jeden zweiten Tag zumeist bis zu fünf Stunden spielen und insgesamt hohe Geldbeträge verlieren. Dabei haben etwa 40% der Glücksspieler an Geldspielautomaten im Laufe der Zeit Schulden von bis zu 10.000 EUR angehäuft, 40% jedoch noch weit höhere Beträge verspielt (vgl. Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zum Thema "Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland" für die strukturierte Anhörung der Länder im Frühjahr 2010). Die Universität Hamburg geht davon aus, dass 56 % der Einnahmen des gewerblichen Automatenspiels über Spielverluste Süchtiger generiert werden (vgl. Fiedler, Institut für das Recht der Wirtschaft, abgedruckt unter: <http://www.wiso.uni-hamburg.de>).

Gleichzeitig ist das Angebot an Spielgeräten und Spielhallen, die nahezu flächendeckend vorhanden sind und zumeist über weiträumige Öffnungszeiten verfügen, gestiegen. In Deutschland sind ca. 212.000 Geldgewinnspielgeräte aufgestellt (vgl. ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2009 und Ausblick 2010, München 2010). Die Mehrzahl der Geräte wird in Spielhallen vorgehalten. Laut den Ergebnissen der sog. Trümper-Studie des Arbeitskreises gegen Sucht e.V. (Stand 01. Januar 2010) verteilen sich auf Nordrhein-Westfalen 37.649 Geldspielgeräte in Spielhallen an 2.522 Spielhallenstandorten. Für den Zeitraum von 2006 bis 2010 bedeutet dies eine Zunahme der Geldspielgeräte in Spielhallen um 42,66 %.

Dies alles zeigt den Handlungsbedarf für den Bereich der Spielhallen.

Im Sechsten Teil wird eine glücksspielrechtliche Erlaubnis, die an den Zielen von § 1 ausgerichtet ist, auch für und den Betrieb einer Spielhalle vorgeschrieben. Mit diesen Bestimmungen wird ein klar abgrenzbarer Teilbereich des Rechts der Spielhallen geregelt. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV vom 06.02.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006, BGBl. I S. 280) gelten fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Das Verbot der Mehrfachkonzession in Absatz 3 gibt die in § 25 Absatz 1 Erster Glücksspielländerungsstaatsvertrag getroffene Regelung wieder, mit der das Entstehen spielbankähnlicher Großspielhallen verhindert werden soll. Darüber hinaus legt der zweite Halbsatz fest, dass im Regelfall ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen einzuhalten ist. Die Regelung bezweckt, dass Spieler nicht von einer direkt zur nächsten Spielhal-

le gelangen sollen, sondern dass es über einen entsprechend zurückzulegenden Fußweg zu einer gewissen „Abkühlung“ kommen soll, bevor sich erneut die Gelegenheit zum Spiel eröffnet. Der Abstand rückt benachbarte Spielhallen überdies in der Regel knapp außer Sichtweite, ohne bereits die kritische Schwelle zum Konkurrentenschutz zu überschreiten (vgl. auch Wild, Die Spielhallengesetze der Länder Berlin und Freie Hansestadt Bremen, in Ausgabe 06.11 ZfWG, 385 ff, 389).

Absatz 5 untersagt zukünftig das Führen des Namens „Casino“ durch eine Spielhalle, da der Begriff gemeinhin als Synonym für eine Spielbank gebräuchlich ist und damit bei Verwendung durch eine Spielhalle die Art des dort angebotenen Glücksspiels verzerrt und in übermäßig werblich anreizender Weise dargestellt wird.

Die BZgA hat in ihrem aktuellen Ergebnisbericht aufgezeigt, dass ein erheblicher Anteil von Spielern über eine EC- und oder Kreditkarte verfügt. Die Neigung, das Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen und damit das Risiko einer Verschuldung sei unter Glücksspielern deutlich erhöht (vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [2011]. Glücksspielverhalten und Glücksspielsspielsucht in Deutschland. Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen 2007, 2009 und 2011. Köln, S. 58). Absatz 6 sieht daher vor, dass entsprechende Möglichkeiten zur Beschaffung von Bargeld in Spielhallen nicht geschaffen werden dürfen.

Zu § 17 (Sperr- und Spielverbotszeiten)

Im Sinne der Suchtprävention wird mit der Vorgabe einer Sperrzeit von täglich 1 Uhr bis 6 Uhr das Angebot der Spielhallen und damit die Möglichkeit, an Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu spielen, zeitlich begrenzt. Mit einer solchen allgemeinen Sperrzeit kann das dauerhafte Spielen über extrem lange Zeiträume - wie es für viele pathologische Spieler typisch ist - nachhaltig unterbrochen werden. Aus Gründen der Verbesserung der Suchtbekämpfung geht die Regelung daher über die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehene Mindestsperrzeit von drei Stunden hinaus. § 3 Absatz 6 der Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 626) in der jeweils geltenden Fassung, wonach bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann, findet im Sinne des Spielerschutzes keine Anwendung.

Zu § 18 (Übergangsregelung)

Nach Ablauf der Übergangsfristen in § 29 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag dürfen Spielhallen nur nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 16 betrieben werden. Es obliegt damit nach Fristablauf dem Spielhallenbetreiber, rechtzeitig eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.

Zu § 19 (Erlaubnisbehörden)

Das Gesetz unterscheidet zwischen Erlaubnisbehörden nach § 19 und Aufsichtsbehörden nach § 20. Beide sind der Glücksspielaufsicht zugeordnet und konkretisieren § 9 Absatz 7 Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Danach darf die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der Veranstalter von Glücksspielen zuständig ist. Die Glücksspielaufsicht wird deshalb weiterhin ausschließlich vom für Inneres zuständigen Ministerium bzw. von den Bezirksregierungen und örtlichen Ordnungsbehörden wahrgenommen.

Absatz 1 beschreibt die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums als oberste Glücksspielaufsichtsbehörde, das für die erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstellen und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und Sportwetten zuständige Erlaubnisbehörde einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist, soweit nicht nach den Absätzen 3 und 4 die Bezirksregierungen Erlaubnisbehörden sind oder § 9 a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Zuständigkeit (ländereinheitlich) anders regelt. § 19 Absatz 1 schafft damit sogleich eine Aufgangzuständigkeit für den Fall, dass eine Erlaubnis nicht im ländereinheitlichen Verfahren erteilt werden kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat das für Inneres zuständige Ministerium im Erlaubnisverfahren die ordnungsgemäße Veranstaltung und Durchführung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Vorschrift gewährleistet, dass die mit einer Erlaubnis regelmäßig verbundenen Nebenbestimmungen von der Behörde durchgesetzt werden, die die jeweilige Erlaubnis erteilt hat. Satz 2 Nrn. 1 - 4 konkretisiert die Erlaubnisbefugnisse im Einzelnen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“).

Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 - 4 regelt eigene Erlaubniszuständigkeiten der Bezirksregierungen. Diese sind zuständig für regionale, auf den jeweiligen Bezirk beschränkte Lotterien und Auspielungen (Nr. 1) und für die Erteilung der Erlaubnisse der Annahmestellen innerhalb ihres Bezirks (Nr. 2). Neu sind die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen für die zukünftig erforderlich werdenden Erlaubnisse für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 (Nr. 3) sowie für die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 S. 3 (Nr. 4).

Für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer sind hingegen zukünftig nicht mehr alle Bezirksregierungen zuständig, sondern die Bezirksregierung Düsseldorf als landesweit zuständige Erlaubnisbehörde (§ 19 Absatz 4 Nr. 3).

Absatz 4 Nr. 1 schreibt die landesweite zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf für die Erlaubnisbescheide der gewerblichen Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden und damit keine gebündelte Erlaubnis durch die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erhalten (§ 19 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag), fort. Satz 2 konkretisiert die Erlaubnisbefugnisse.

Die nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 a Absatz 2 Nr. 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehene Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens für die Erteilung der Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen im ländereinheitlichen Verfahren wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen (§ 19 Absatz 4 Nr. 2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bezirksregierung Düsseldorf durch die bereits bestehende landesweite Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür im Internet und Fernsehen eine erhebliche Kompetenz in diesem Bereich erlangt hat.

Absatz 5 überträgt den örtlichen Ordnungsbehörden die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle. Bei den Kommunen entsteht dadurch kein wesentlicher zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand. Die Kommunen erteilen bereits jetzt die gewerberechtliche Erlaubnis an die Spielhallen. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis für Spielhallen nach §§ 16 ff. schafft im Ergebnis keine neue Aufgabe und führt nicht zu einer nennenswerten Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG. Sie fügt der bestehenden Er-

laubnisprüfung lediglich einen weiteren Erlaubnisprüfpunkt hinzu. Eine wesentliche Belastung der Gemeinden ist hiermit nicht verbunden.

Absatz 6 stellt klar, dass die Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleichsteht.

Zu § 20 (Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift regelt die Überwachungszuständigkeiten der Glücksspielaufsichtsbehörden. Absatz 1 stellt klar, dass die nach § 19 zuständigen Erlaubnisbehörden gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 19 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag wahrnehmen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Bezirksregierung Düsseldorf in den dort genannten Fällen landesweit für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen zuständig. Bei Satz 2 handelt es sich zur Erleichterung der Rechtsanwendung um einen orientierenden Hinweis auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 1 Absatz 2 Telemedienzuständigkeitsgesetz.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, die – wie bisher – für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür zuständig sind, soweit nicht Zuständigkeiten der oberen und obersten Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz gegeben sind.

Zu § 21 (Überleitungsvorschrift)

Absatz 1 stellt klar, dass das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen abweichend von § 2 ein Jahr nach Erteilung der ersten Konzession zulässig ist.

Für den in Absatz 1 beschriebenen Übergangszeitraum regelt Absatz 2 die Verwendung der Zweckabgaben aus den staatlich veranstalteten Sportwetten (ODDSET-Angebot von West-Lotto). Diese sind für gemeinnützige Aufgaben abzuführen. Das Land kann seine Aufgaben zur Finanzierung der Suchtprävention und Suchtforschung auch aus diesen Zweckabgaben finanzieren. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft der Haushaltsgesetzgeber. Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW.

Zu § 22 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Nr. 1 soll es dem für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts ermöglichen, die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Erlaubnisansprüche im Rahmen einer Rechtsverordnung zu standardisieren.

Nr. 2 und 3 ermöglicht eine Konkretisierung der nach § 10 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag i.V.m. § 5 Absatz 6 bzw. § 10a Absatz 5 Glücksspieländerungsstaatsvertrag i.V.m. § 13 Absatz 6 erforderlichen Begrenzung der Zahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen bzw. Wettvermittlungsstellen.

Nr. 4 ermöglicht die Teilnahme des Veranstalters von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (WestLotto GmbH & Co. OHG) an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Nr. 5 sieht die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle zu erlassen.

Absatz 2 schafft in Verbindung mit § 7 Absatz 3 die gesetzliche Ermächtigung für die Landesregierung, eine Rechtsverordnung als Ersatz für die an sich erforderliche Veranstaltungsgenehmigung zu erlassen. Maßstab für den Ordnungsgeber sind die Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag i.V.m. § 1 dieses Gesetzes. Ein Verzicht auf eine vorgängige Veranstaltungsgenehmigung in Nordrhein-Westfalen kann in Betracht kommen, wenn das Angebot gegenüber den Angeboten des nordrhein-westfälischen Veranstalters von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 keine zusätzlichen Spielanreize schafft, die zu einer erweiterten Spielsuchtgefahr führen könnten. Auf diesen Aspekt wird regelmäßig im Rahmen von Abstimmungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag einzugehen sein, wenn es um Spiele geht, die bundesweit nach einem einheitlichen Spielplan angeboten werden sollen.

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts, wozu § 28 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ermächtigt.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Bußgeldtatbeständen für den Fall der Verletzung zentraler Pflichten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Neu hinzugekommen sind besondere Bußgeldvorschriften für Betreiber von Spielhallen. Die Vorschriften stellen den Minderjährigenschutz und die Spielsuchtprävention in den Mittelpunkt.

Nach Absatz 2 soll die Ahndung durch eine empfindliche Geldbuße bis zu 500 000 Euro erfolgen.

Darüber hinaus kann nach Absatz 3 die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, angeordnet werden. Gleiches gilt für die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder.

Durch den Hinweis auf § 23 OWiG wird dabei sichergestellt, dass gerade in den bei illegalen Spielvermittlungen naheliegenden Fällen, dass der illegal Vermittelnde nicht der Eigentümer der Ausstattung ist, eine Einziehung möglich und eine Umgehung ausgeschlossen ist.

Absatz 4 regelt die für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörden.

Zu § 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes, das gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Artikel 2 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) erfolgen muss.

Absatz 2 ordnet an, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag AG) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) aufgehoben wird.

Absatz 3 sieht in Anwendung des § 29 Absätze 1 und 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag das zeitlich befristete Fortbestehen der nach altem Glücksspielrecht erteilten Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2012 vor. Sofern die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 oder 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind, bedürfen Veranstalter, Annahmestel-

len und gewerbliche Spielvermittler bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 keiner Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer bisherigen Tätigkeit.

Wie bei der zeitlich befristeten Geltung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sieht Absatz 4 auch für das Ausführungsgesetz eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor.

III. Zu Artikel 3 - Begründung zum Spielbankgesetz

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Absatz 1 wiederholt die in § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag genannten Ziele. Für den Bereich der Spielbanken werden diese Ziele konkretisiert und im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben. Die Ziele stehen nunmehr gleichrangig nebeneinander. Ein hervorzuhebendes ordnungsrechtliches Ziel ist auch im Spielbankenwesen die Verhinderung von Glücksspielsucht.

Zu § 2 (Zulassung von Spielbanken)

Absatz 1 bekräftigt die in § 10 Absätze 1 und 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zum Ausdruck kommende Grundentscheidung der Länder, Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotential staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstaltern vorzubehalten, die das Bundesverfassungsgericht u. a. mit seiner Entscheidung vom 28. März 2006 (Az 1 BvR 1054/01) bestätigt hat. Das bedeutet, dass typischerweise von Spielbanken veranstaltete Glücksspiele wie Roulette und Poker ausschließlich in Spielbanken gespielt werden dürfen.

Die auch bislang bereits geltende gesetzliche Begrenzung auf vier Spielbankstandorte bleibt erhalten.

Im Übrigen wurde § 2 lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 3 (Gesellschafter und Betreiber)

Die Regelung entspricht derjenigen des § 3 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW.

Die NRW.Bank, die sich mehrheitlich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befindet, ist Gesellschafter des Unternehmens Westspiel. Diese Eigentümerstellung erlaubt vergleichsweise umfangreiche und intensive Möglichkeiten der Kontrolle, die die Lenkungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Glücksspielaufsicht ergänzen.

Absatz 2 definiert den Begriff des Spielbankunternehmers.

Zu § 4 (Erlaubnis)

Die Regelung wurde lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Landesregierung auf Initiative des für Inneres zuständigen Ministeriums über die Erlaubnis entscheidet, weil diese Entscheidung überwiegend unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu treffen ist. Mit dem zwingenden Erlaubnisversagungsgrund in Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass der Betrieb der Spielbanken nicht den ordnungsrechtlichen Zielen im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuwiderläuft.

Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und –verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel in Spielbanken und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann die Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag).

Die Regelung in Absatz 3 regelt u. a. die Geltungsdauer der Erlaubnis, die gemäß Satz 3 auf höchstens zehn Jahre befristet ist. Durch die Möglichkeit des Widerrufs wird gewährleistet, dass die Erlaubnis an geänderte Verhältnisse angepasst und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jederzeit durchgesetzt werden können. Zugleich wird eine Widerrufsfrist gesetzlich fixiert, um dem Spielbankunternehmer Gelegenheit zu geben, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Diese Frist lässt die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde unberührt, den Spielbetrieb nach § 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 bei Verstößen gegen geltendes Recht ganz oder teilweise zu untersagen, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.

Mit dem in Absatz 5 Nr. 2 geregelten Erfordernis, die Zahl der höchstens zulässigen Spieltische und Spielautomaten in einer Spielbank zwingend in der Erlaubnis festzulegen, wird dem Ziel dieses Gesetzes Rechnung getragen, das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen (§ 1 Nr. 2).

Gemäß Absatz 7 kann die Erlaubnis entzogen werden, wenn der Betrieb der Spielbank den in § 1 genannten Zielen des Gesetzes zuwider läuft. Das mit dieser Regelung der Glücksspielaufsicht eingeräumte Ermessen berücksichtigt im Unterschied zu Absatz 1 Satz 2 den Vertrauensschutz des Spielbankunternehmers, der mit der ihm erteilten Erlaubnis verbunden ist.

Zu § 5 (Jugend- und Spielerschutz, Zugangskontrolle)

Die Vorschrift wurde lediglich redaktionell geändert.

Der Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler und die Durchsetzung dieses Verbots gewährleisten grundlegende Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz in Spielbanken. Da Automaten Spiele in Spielbanken zu den Glücksspielen mit dem höchsten Suchtpotential zählen, ist es besonders wichtig, den Zutritt auch zu den Automaten Sälen effektiv zu kontrollieren.

Absatz 4 schließt die Aufstellung von Geldbezugsgeräten (EC-Cash) in den Spielsälen aus, um zu verhindern, dass Spieler, die ihr Bargeld verspielt haben, sich unmittelbar im Spielsaal an einem anonymen Automaten Nachschub besorgen können. Auch mit dieser Regelung soll dem Spielerschutz Rechnung getragen werden.

Zu § 6 (Spielersperr)

Die Änderung des § 6 berücksichtigt die Neuregelungen zum übergreifenden Sperrsystem (§§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag).

Nach § 8 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem unterhalten.

Absätze 2 und 3 regeln die Sachverhalte, die in Spielbanken zu Spielersperrn und damit zu einem Verbot führen, am Spielbetrieb in Spielbanken teilzunehmen. Dabei wird zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperr (Spielsuchtsperre) sowie der Störersperr differenziert. Die Selbstsperr setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers oder einen

sonstigen Nachweis der Identität des Spielers voraus. Anträge auf Selbstsperre können seitens der Spielbank nicht abgelehnt werden.

Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht, soweit sie von der Spielbank veranlasst wird, davon aus, dass das dort beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Zusätzlich zur Fremdsperre hat der Spieler die Möglichkeit, eine Selbstsperre zu beantragen. Die Spielbank sollte den Spieler dahingehend beraten, eine Selbstsperre zu beantragen, da dies seine Autonomie eher als die Fremdsperre wahrt. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach § 23 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag gespeichert.

Gespernte Spieler dürfen nicht in Kundenbindungsprogramme (z. B. Ehrenkarte) aufgenommen werden, vor der Sperre bereits gespeicherte Daten sind unverzüglich daraus zu entfernen.

Darüber hinaus kann die Spielbank nach Absatz 3 Personen vom Spiel ausschließen, die gegen die Hausordnung verstoßen (Störersperre). Die Störersperre ist ein Instrument, mit dem insbesondere dem Ziel dieses Gesetzes Rechnung getragen wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 Nr. 4). Sie ist nicht Gegenstand des gemeinsamen Sperrsystems, weil die Störersperre ein anderes Ziel verfolgt als Selbst- bzw. Fremdsperre. Die Sätze 2 und 3 sollen gewährleisten, dass die Entscheidung der Spielbank hinreichend überprüft und dokumentiert wird.

Absatz 5 stellt sicher, dass bei Fremdsperren die Rechte des Spielers gewahrt bleiben, indem er unverzüglich, jedenfalls vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören ist. Nur wenn der Spieler der Aufnahme in die Sperrdatei nicht zustimmt, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen beispielsweise durch eine Schufa-Abfrage zu überprüfen. Der Spieler erhält dadurch einen Schutz vor missbräuchlichen Anzeigen und unberechtigten Behauptungen Dritter.

Näheres zur Aufhebung der Sperren (§ 8 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag), insbesondere zum Nachweis über den Besuch einer Spielsuchtberatungsstelle, wird in der Spielordnung (§ 10) und der Spielbankerlaubnis geregelt.

Zu § 7 (Suchtforschung)

Die Vorschrift bleibt unverändert bestehen.

Zu § 8 (Videoüberwachung)

Diese Vorschrift ist ebenfalls unverändert aus dem Spielbankgesetz a.F. übernommen worden.

Zu § 9 (Aufsicht)

Die Vorschrift ist lediglich redaktionell angepasst worden und entspricht dem geltenden Recht. Sie soll gewährleisten, dass der Betrieb der Spielbank den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zu den für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften zählt auch das Geldwäschegesetz. Nach diesem Gesetz müssen die Spielbanken Vorkehrungen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Behörden Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass ein Zahlungsvorgang der Geldwäsche dient oder dienen könnte.

Gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift übt das für Inneres zuständige Ministerium die Aufsicht über die Spielbanken mit Ausnahme der Steueraufsicht aus, die nach den Absätzen 5 und 6 dem Finanzministerium vorbehalten ist. Diese Regelung setzt § 9 Absatz 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag um, wonach die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden darf, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung des Lotterieunternehmens zuständig ist.

Absatz 3 gibt dem für Inneres zuständigen Ministerium die Möglichkeit, die Wahrnehmung einzelner Aufsichtsbefugnisse z. B. auf die Bezirksregierungen zu übertragen, wenn dies zweckmäßig ist.

Zu § 10 (Spielordnung)

Absatz 1 ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ressorts, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zu treffen, die für den Betrieb von Spielbanken notwendig sind. Die Spielordnung enthält ausnahmslos ordnungsrechtliche Erfordernisse für den Betrieb von Spielbanken. Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer Personen unter 18 Jahren oder nach § 6 Absatz 2 gesperrte Spieler am Spielbetrieb in einer Spielbank teilnehmen lässt.

Zu § 12 (Spielbankabgabe)

Die an das Land zu entrichtende Spielbankabgabe ist nach Absatz 1 für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Bemessung und zur Verwendung der Spielbankabgabe.

Die Absätze 3 bis 7 definieren den von der Spielbank zu erwirtschaftenden Bruttospielertrag. Die redaktionelle Änderung des Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt die Terminologie des Umsatzsteuergesetzes (§ 10 UStG).

Absatz 8 gibt dem für Inneres zuständigen Ministerium die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Möglichkeit, die Höhe der Spielbankabgabe in begründeten Einzelfällen (unbillige Härten) zu senken, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Spielbanken in solchen Fällen nicht zu gefährden.

Zu § 13 (Zusätzliche Leistungen)

Die Vorschrift entspricht § 13 Spielbankgesetz a. F. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Kostensituation im Großen und Kleinen Spiel werden unterschiedliche zusätzliche Leistungen neben der Spielbankabgabe in Höhe von 50 v. H. erhoben. Das Pleinstück, dabei handelt es sich um Einsätze auf eine ganze Zahl (en Plein), die (bei allen automatisierten Roulette-Varianten automatisch vom Gerät) einbehalten und separat verbucht werden, unterliegt der Umsatzsteuer als auch der Spielbankabgabe. Zum Ausgleich sieht das Gesetz für das Kleine Spiel je Standort einen Freibetrag in Höhe von 1 Million Euro vor.

Zu § 14 (Gewinnabschöpfung)

Mit dieser Regelung, soll erreicht werden, dass den Spielbankunternehmen ein angemessener Gewinn verbleibt. Die Vorschrift entspricht § 14 Spielbankgesetz a. F. Aufgrund der derzeitigen Kapitalmarktsituation ist eine Nettorendite in Höhe von 5 v. H. weiterhin angemessen.

Zu § 15 (Zuwendungen, Tronc)

Die Vorschrift übernimmt unverändert die Regelung des § 15 Spielbankgesetz a. F., wonach die Verwendung der Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an die bei der Spielbank beschäftigten Personen geregelt wird. Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass die bei der Spielbank beschäftigten Personen keine Geschenke (Zuwendungen) annehmen dürfen. Gemeint sind Spieltechniker, Kassierer, Automatenüberwacher und in ähnlichen Funktionen beschäftigte Mitarbeiter. Die Regelung soll die Gefahr von Interessenkollisionen ausschließen. Aus diesem Grund müssen die dem Personal zugedachten Zuwendungen dem als Tronc bezeichneten Behälter zugeführt werden. Elektronische Zuwendungen sind Bestandteil des Bruttospielertrages.

Absatz 2 bestimmt, dass die Tronceinnahmen, soweit sie nicht in den Landeshaushalt fließen (vgl. Absatz 3), für die bei der Spielbank beschäftigten Personen zu verwalten und zu verwenden sind.

Zu § 16 (Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben)

Die Vorschrift regelt die abgabenrechtlichen Pflichten des Spielbankunternehmers und die Fälligkeit der Spielbankabgabe.

Zu § 17 (Verwaltung der Abgaben)

Die Vorschrift regelt die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung und sonstiger abgabenrechtlicher Vorschriften.

Zu § 18 (Steuerbefreiung)

Die Vorschrift bestimmt, in welchem Umfang die Spielbanken von Landes- und Gemeindesteuern befreit sind.

Zu § 19 (Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe)

Die Vorschrift ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung zu regeln, welchen Anteil die Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe erhalten. Spielbankgemeinden sind die Gemeinden, in denen sich eine Spielbank befindet.

Zu § 25 (Rechtsaufsicht)

Der bisherige Absatz 2 entfällt im Hinblick auf die Regelung in § 105 LHO.

Zum dritten Teil

Da die Änderungen mehrheitlich auf den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zurückgehen, soll das Gesetz gleichzeitig mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Artikel 2 Absatz 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag) am 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Artikel 1

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.
- (2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.
- (3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit

Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

(6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8a des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterieeeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lotterieeeinnehmer oder

Wettvermittlungsstelle zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und

Authentifizierung gewährleistet.

2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.

3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.

4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

§ 4a Konzession

(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht

oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)

a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf v.H. des Grundkapitals halten oder mehr als fünf v.H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben

b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen

c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist

2. (Leistungsfähigkeit)

a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet

b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist

c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind

3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)

a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann

b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat

c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchst. b besitzt

d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist

e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt

f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und

g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausgezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),

3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunftspflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und
5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.

§ 4c Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

§ 4d Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 5 v. H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

§ 4e Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche,

die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchst. b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,
3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder
4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 5 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6 Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7 Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8 Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von

denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9 Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und –grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,

2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,

3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und

4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und

2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 9a Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 das Land Nordrhein-Westfalen,

2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,

3. die Konzession nach § 4a und die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 das Land Hessen und

4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstellen eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v.T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,

b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v.T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,

c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v.T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H. ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 10a Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis 4e)

veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeinfluss hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v.H. als Losanteil für die

Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

§ 13 Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass

a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,

b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder

c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14 Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und

2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten

Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und

2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v.H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der

Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18 Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.

2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.

3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9a Abs. 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften

§ 20 Spielbanken

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21 Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22 Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die

Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die

Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Spielhallen

§ 24 Erlaubnisse

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25 Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Achter Abschnitt: Pferdewetten

§ 27 Pferdewetten

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Absatz 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10 a Abs. 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und

dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperrungen sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

§ 30 Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von

mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom [...] (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

§ 32 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch

darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 35 Befristung, Fortgelten

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht"

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter

- a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
- b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
- c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
- d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
- e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
- f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.

3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15.12.2011

Leopold Zietschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Berlin

Berlin, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 15-12-2011

Steffen Peters

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 15.12.2011

[Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Hessen

Berlin, den 15.12.11

[Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland

Berlin, den 15.12.11



Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 15.12.2011



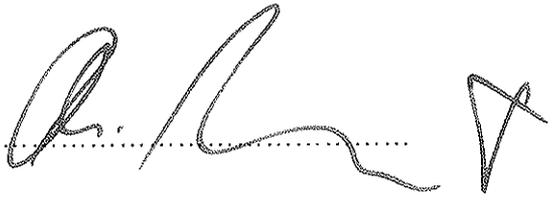
Für das Land Schleswig-Holstein

....., den

.....

Für den Freistaat Thüringen

Joh....., den *15/12/04*

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final vertical stroke, positioned above a dotted line.